



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32
Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4
E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Sachbearbeiter: AL Mag. Roland Kratzer – NSt. 11

Betreff: Durchführung von Arbeiten auf und neben der
Fahrbahn - Verkehrsbeschränkungen und Ver-
kehrsverbote - vorbereitende Verkehrsmaß-
nahmen

Heimschuh, am 26.08.2026

Der Bürgermeister der Gemeinde Heimschuh macht im Rahmen der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heimschuh (beschlossen in seiner Sitzung vom 27.09.2023 - Erlassung von Verordnungen in diversen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF LGBl.Nr. 19/2026) nachstehende

VERORDNUNG

kund.

Auf Grund des Antrages der Firma Pichler Bau Gralla GmbH in 8431 Gralla, Pichlerstraße 6 vom 26.08.2026 und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird für das beantragte Teilstück der Gemeindestraßen-Nr. 12 und 13 „Neurathstraße“ und „Riegelweg“ (GSt-Nr. 587 EZ: 50000 KG 66146 Muggenau) anlässlich der beabsichtigten Baumaßnahmen (Grabungskarben inkl. Wiederherstellung zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, Hauptleitung DN63 inkl. Hausanschlüsse DN32) zum voraussichtlichen Baubeginn am **14.09.2026 mit Ende am 02.10.2026** im Bereich der angeführten Gemeindestraße bzw. Gemeindestraßenteilstückes mit folgenden straßenpolizeilichen Maßnahmen verordnet:

- **Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) jeweils 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m danach (§ 52 lit a. Ziffer 10a)**
- **Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung jeweils 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m danach (§ 52 lit a. Ziffer 10b)**
- **Wartepflicht bei Gegenverkehr 25 m vor dem Arbeitsbereich (§ 52 lit. a Ziffer 5)**
- **Wartepflicht bei Gegenverkehr 25 m vor dem Arbeitsbereich (§ 53 Abs. 1 Ziffer 7a)**
- **Gefahrenzeichen „Baustelle“ jeweils 30 m vor Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§ 50 Ziffer 9 StVO)**
- **Gefahrenzeichen Fahrbahnverengung jeweils 30 m vor Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§ 50 Ziffer 8 StVO lit b und lit c) - jeweils passend zur Fahrbahnverengung links- bzw. rechtsseitig**

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1b StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 62/2026 sind die Arbeitsbereiche durch Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote abzusichern.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung der Hinweiszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“, „Geschwindigkeitsbeschränkung - erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ sowie dem Verkehrszeichen „Baustelle“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 5, 10a, 10b sowie § 50 Ziffer 8 lit b. und lit c. und 9 sowie § 53 Abs. 1 Ziffer 7a der StVO 1960 idgF. BGBl-Nr. 62/2026.

§ 2

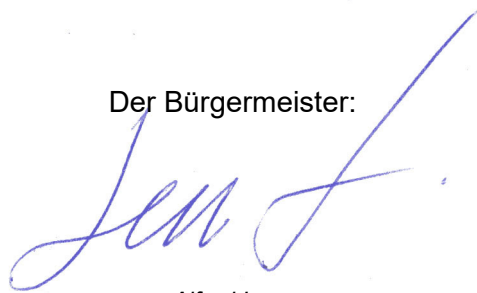
Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Antragsteller hat die Dauer der Sperren auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Angeschlagen am: 27.08.2026

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lenz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Alfred Lenz